

91. Berliner Steuergespräch

TAGUNGSBERICHT

Steuerliche Gewinnermittlung –
internationale Rechnungslegung auf
dem Vormarsch?!

10. Juni 2024

91. Berliner Steuergespräch

Steuerliche Gewinnermittlung – internationale Rechnungslegung auf dem Vormarsch?!

Tagungsbericht von Berthold Welling und Dr. Andreas Richter. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

Berthold Welling | Rechtsanwalt, Geschäftsführer des VCI e.V., Berlin und für Recht und Steuern verantwortlich

Dr. Andreas Richter, LL.M. | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner bei POELLATH, Berlin

GESPRÄCHSLEITUNG

Berthold Welling | VCI

REFERENTEN

Ute Benzel | Head of Tax Finance & Operate und Legal Managed Services bei EY Europe

Prof. Dr. Dirk Hachmeister | leitet den Lehrstuhl für "Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim

PODIUM

Prof. Dr. Sven Morich | Vizepräsident Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Prof. Dr. Christian Dorenkamp | leitet die Konzernsteuerabteilung der Deutschen Telekom AG

Dr. Anett Albrecht | Referentin im Bundesministerium der Finanzen und zuständig für das Bilanzsteuerrecht

Berthold Welling begrüßte die Anwesenden und stellte die Podiumsteilnehmer vor. Anschließend hielten Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* und *Ute Benzel* Referate zur inhaltlichen Einleitung in die Thematik und Vorbereitung der anschließenden Podiumsdiskussion.

A. Referate

I. Einordnung aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre

Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* führte mit einer Einordnung aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre in das Thema ein. Er stellte das Bilanzsteuerrecht und die IFRS hinsichtlich fünf verschiedener Kriterien einander gegenüber.

Auf der Systemebene sei die Frage der Rechtsstaatlichkeit zur Beantwortung den Juristen überlassen, er selbst halte sich als Ökonom mit Blick auf eine fachliche Einschätzung zurück. Hinsichtlich der Entscheidungsneutralität würden sich keine Unterschiede ergeben. Sowohl das Bilanzsteuerrecht als auch IFRS erfüllten nicht das Ziel der Entscheidungsneutralität. Das Leistungsfähigkeitsprinzip sei im Bilanzsteuerrecht eine fundamentale Norm, dagegen in den IFRS begrifflich unbekannt und stattdessen sei der schwer greifbare Begriff der „decision usefulness“ verankert. Die Typisierung, die das Bilanzsteuerrecht enthalte, helfe, eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu erreichen. Dagegen sprächen die IFRS von einem Management Approach, der bei der Gleichmäßigkeit der Besteuerung jedoch nicht helfe. Unter dem Kriterium der Vermögensermittlung sei das Vorhandensein der fundamentalen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu ermitteln. Das Realisationsprinzip sei im Bilanzsteuerrecht vorsichtsgeprägt auszulegen. Hingegen sei IFRS ein Realisationsprinzip ebenfalls bekannt, aber man finde dort keine Vorsichtsprägung.

Ausnahmen vom Realisationsprinzip würden sich durch die Abkehr vom Anschaffungswertprinzip ergeben, die im Bilanzsteuerrecht nicht zu finden seien. In den IFRS eröffneten sich solche Ausnahmen durch Finanzinstrumente, je nach ihrer Klassifizierung, und Investment Properties, bei denen ein Wahlrecht eingeräumt sei. Würde man ein Gliederungsschema einer Bilanz ansehen und solche Posten schwärzen, die nach Fair-Value bewertet werden, wären zahlenmäßig viele Bilanzposten geschwärzt. Dies könne den Eindruck erwecken, es werde sehr viel mit der Fair-Value Betrachtung gearbeitet. Im klassischen Bereich, in dem transformiert werde, also Input und Output vorhanden sei und verkauft werde, gelte in der IFRS-Welt das Realisationsprinzip bei den Finanzinstrumenten tatsächlich nicht.

Das Imparitätsprinzip werde in der Literatur unterschiedlich bewertet. Die Einschätzung hänge von den Verlustverrechnungsmöglichkeiten ab. Wenn es eine leichte Verlustverrechnung

gebe, bedürfe es keines Imparitätsprinzips. Dies sei auch der Grund für das Fehlen einer Drohverlustrückstellung, sowie das Fehlen des strengen Niederstwertprinzips im Umlaufvermögen im Bilanzsteuerrecht. Argumentativ zu begründen sei das mit den existierenden Verlustrücktragungsmöglichkeiten. Ob diese als ausreichend anzusehen seien, solle dahinstehen, jedenfalls sei das Imparitätsprinzip im Bilanzsteuerrecht eingeschränkt. In den IFRS sei das Imparitätsprinzip ebenfalls eingeschränkt. Der Begriff als solcher falle nicht, Äquivalente zu Drohverlustrückstellungen seien aber vorhanden. Imparitätische Merkmale weise die Gewinnermittlung nach den IFRS folglich ebenfalls auf. Die Einschränkungen würden sich aus den sogenannten „Bewertungseinheiten“ im Anlagevermögen ergeben, welche die außerplanmäßige Abschreibung betreffen. Je mehr Bewertungseinheiten man bilden könne, desto mehr Spielraum bestehe bei der Frage, ob ein Vermögenswert oder Vermögensgegenstand abzuschreiben sei. Im Gegensatz zum Bilanzsteuerrecht, in dem das Vorsichtsprinzip gelte, wobei in der Literatur Uneinigkeit bezüglich dessen Erforderlichkeit bestehe, seien die IFRS mithin weniger vorsichtsgeprägt. Im Ergebnis offenbarten sich bei den Vermögensermittlungsvorschriften im Bilanzsteuerrecht und in den IFRS, mit Ausnahme der Bereiche, in denen das Fair-Value Prinzip greife, keine allzu großen Abweichungen. Im Bereich der IFRS werde der Ertrag früher realisiert, der Gewinn werde früher erfasst und sei somit früher zu versteuern. Die notwendige Periodisierung sei aber auch in den IFRS vorgesehen. Abweichungen würden sich je nach Auffassung in der Literatur über die Notwendigkeit des Vorsichtsprinzips ergeben. Hierbei sei jedoch auf die grundsätzlichen Unterschiede zu verweisen. Eine weitere Abweichung beider Bilanzierungsregelungen ergebe sich hinsichtlich der Finanzinstrumente und der Investment Properties. Um eine Abkehr vom Anschaffungswertprinzip zu vermeiden, müsse man andere Wege einschlagen. Entsprechende Überlegungen gebe es schon bei der Mindestbesteuerung, deren Tauglichkeit dahingestellt bleiben solle.

Das Einzelbewertungsprinzip sei wichtig, um die drei Fundamentalprinzipien umzusetzen. Wenn die Möglichkeit zur Bildung von Bewertungseinheiten bestehe, wie es nach den IFRS der Fall sei, könne man das Einzelbewertungsprinzip weit auslegen und so die drei Fundamentalprinzipien umgehen. Dagegen werde das Prinzip im Bilanzsteuerrecht relativ streng eingehalten. Hinsichtlich Sicherungsbeziehungen sei im Bilanzsteuerrecht ein Kompensationsansatz für Sicherungsinstrumente als schwebende Geschäfte vorgesehen, während nach den IFRS ein strenges Bilanzierungs- und Vollständigkeitsgebot für die Ansetzung von Sicherungsinstrumenten gelte. Das Bilanzsteuerrecht sei sehr objektivierungsgeprägt, als Beispiel sei die AfA-Tabelle zu nennen. Dagegen gebe es im Rahmen der IFRS die betriebsindividuelle Nutzungsdauer, mithin ein deutlich geringer ausgeprägtes Objektivierungsprinzips. Das Kongruenzprinzip, wonach die Summe aller Erträge abzüglich der Aufwendungen der Summe der Ein- und Auszahlungen entspreche, stelle sicher, dass alle Gewinne und Verluste erfasst werden. Im Bilanzsteuerrecht werde dieses Kongruenzprinzip weitestgehend eingehalten. In der

Welt der IFRS existierten dagegen diverse Abweichungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung der Finanzinstrumente im sogenannten „Other Comprehensive Income“.

Das Steuerbilanzrecht gelte als komplex, ebenso wiesen die Regelungen der IFRS sehr hohe Komplexität auf. Dies liege aber auch darin zugrunde, dass die IFRS neuere, komplexere Geschäftsmodelle berücksichtigten, die zur Zeit der Entstehung des Bilanzsteuerrechts noch nicht existierten. Die höhere Regelungskomplexität sei mithin wertneutral zu betrachten. Bezüglich der Genauigkeit ließen sich die wesentlichsten Abweichungen von Bilanzsteuerrecht und IFRS feststellen. Steuerlich werde die Wesentlichkeit in der Literatur teilweise vollständig abgelehnt, teilweise werde eine sehr enge Betrachtung der Wesentlichkeitsgrenzen angenommen. In der IFRS gehöre die Wesentlichkeit zur DNA. Anderenfalls würde die Erstellung schneller Abschlüsse nicht möglich sein.

Mit Blick auf die Diskussion über die Einführung der IFRS sei ein Punkt hervorzuheben, nämlich die latenten Steuern. Bei der globalen Mindestbesteuerung seien die latenten Steuern extrem wichtig. Ohne die Berücksichtigung latenter Steuern könne das System nicht funktionieren. Das Problem bestünde dabei darin, dass sowohl Finanzverwaltung, als auch Berater dazu neigten, jede Transaktion, jeden Vermögensgegenstand, jeden Vermögenswert und jedes Wirtschaftsgut auf temporäre Differenzen zu untersuchen. Darauf seien die Systeme aber nicht ausgelegt. Der IFRS-Abschlussersteller im Konzern habe keine Einzelpositionen im Blick, bei denen die temporäre Differenz zwischen dem Steuerwert und dem Wert in der Handelsbilanz erkennbar wäre. Der Abschlussersteller im Konzern habe eine gröbere Betrachtungsweise. So erfolge beispielsweise für alle Forderungen in Deutschland zusammengefasst eine Gegenüberstellung des Handelsbilanzwerts und des Steuerwerts. Das sei Normalität und im Rahmen der Systeme bislang auch nicht anders möglich. Für die Finanzverwaltung ergebe sich daraus aber ein großes Problem.

Hinsichtlich des Fehlerbegriffs sei lediglich auf das Urteil des OLG Frankfurt¹ hinzuweisen, das für die Rechnungslegung nach den IFRS den objektiven Fehlerbegriff zugrunde lege. Es würden sich daraus noch weitere Fragen zum Fehlerbegriff ergeben. Wichtig seien die Unterschiede hinsichtlich der Fristen. Bei großen börsennotierten Unternehmen stehe nach knapp acht Wochen der Konzernabschluss, der unter anderem durch geleistete Bilanzeide, Abschlussprüfer und Aufsichtsrat bestätigt werde. Man spreche insoweit von einem „Fast Close“. Dabei werden Schätzwerte zugrunde gelegt, statt Einzelbelege. Für die Steuererklärung gelte eine deutlich längere Frist. Wenn die Steuererklärung erst 15 Monate später erfolge, bestehe ein völlig verschiedener Wertaufhellungszeitraum. Daraus könnten große Unterschiede bei den einzelnen erklärten Werten entstehen. Solche Probleme in der Umsetzung seien

¹ OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 4.2.2019 – WpÜG 3/16, WpÜG 4/16.

vordergründig zu sehen, weniger bedeutend seien die Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Prinzipien.

Eine sehr wichtige Thematik sei die Eigenkapitalabgrenzung. Das Bilanzsteuerrecht adressiere alle Unternehmen, während Adressaten der IFRS grundsätzlich nur kapitalmarktorientierte oder sehr große, konzernierte „Kapitalgesellschaften“ seien. Es sei als störend zu empfinden, ein größenabhängiges Steuersystem aufzubauen. Die Unterscheidung zwischen Trennungs- und Transparenzprinzip im Bilanzsteuerrecht sei als Fundamentalgrundsatz vorhanden, während eine solche Unterscheidung den IFRS fremd sei. Werde im Bilanzsteuerrecht zwischen Sonderbetriebsvermögen I und II unterschieden, weise die Gesellschaft nach IFRS kein Eigenkapital aus. Diese Unterschiede folgten aus den unterschiedlichen Kriterien zur Eigenkapitalabgrenzung. Nach den IFRS seien die Rückzahlungsverpflichtung und das Kündigungsrecht essentiell, während diese Kriterien im Bilanzsteuerrecht nur nachrangig seien.

Zusätzlich zu diesen technischen Problemen müssten auch die Verbindungen zu anderen steuerlichen Fragen geklärt werden. Das Bilanzsteuerrecht sei mit dem Gewerbesteuerrecht, dem Umwandlungssteuergesetz und weiteren Einzelgesetzen verknüpft. Für das Umwandlungssteuergesetz bestünde kein Bedarf mehr. Bei einem Unternehmenskauf, der die Kriterien eines Business erfordert, liege ein Asset Deal vor, der als Asset Deal ein- und ausgebucht werde. Es gelte der Grundsatz „Substance over Form“. Ob ein Merger im Sinne einer klassischen Verschmelzung vorliege, spiele für die Rechnungslegung keine Rolle. Zum Bilanzsteuerrecht existiere eine solide Basis einer langjährigen, prinzipienorientierten Rechtsprechungs-tradition. Hingegen gebe es zu den IFRS bislang kaum Rechtsprechung. Man begebe sich folglich auf diskussionsintensives Terrain. Implizit sei im Bilanzsteuerrecht eine Art „umgekehrte Maßgeblichkeit“ vorhanden, es würden die Auswirkungen der Handelsbilanz auf die Steuerbilanz betrachtet. Dabei sei anzumerken, dass die HGB nationale Normen seien. Für die IFRS seien dagegen zahlreiche verschiedene IFRS der einzelnen Nationen vorhanden. Dabei sei unklar, wer für die Auslegung der IFRS zuständig sei. Zur Erreichung einer einheitlichen Anwendung bedürfe es eines Rechtswegs, der in Zweifelsfällen beschritten werden könne. Lege der BFH die IFRS anders aus, als der französische Gerichtshof, ergäben sich Unstimmigkeiten und die Gefahr verschiedener Zersplitterungen. Im Bilanzsteuerrecht sei in den letzten 40 Jahren das Prinzip der Maßgeblichkeit der GoB faktisch ausgehöhlt worden. Fraglich sei, ob das bei einer Umstellung auf IFRS zukünftig anders verlaufen würde, oder ob auch dort eine Aushöhlung der Prinzipie erfolgen würde. Trotz ausgehöhlter Maßgeblichkeit bestehe weiterhin eine Wertschätzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Entzöge man diesen Boden, würde dies wohl zum Dambruch führen. Würde die steuerliche Gewinnermittlung nach IFRS erfolgen, verlöre der HGB-Jahresabschluss in seiner derzeitigen Form zunehmend an Bedeutung.

Als Fazit der Einordnung seien hinsichtlich der Abweichungen der Prinzipien keine Probleme erkennbar, es seien lediglich andere Prinzipien maßgebend. Die Komplexität der IFRS sei hoch, die realen Strukturen würden aber auch zunehmend komplexer. Große Probleme seien hinsichtlich der Definition von Wesentlichkeit, hinsichtlich der Frage der Fehlerermittlung und der Frage der Wertaufhellungszeiträume im Rahmen der Korrektur ersichtlich. In der alltäglichen Anwendung der IFRS seien aufgrund dieser Unterschiede daher die wesentlichen, größeren Probleme erkennbar. Schließlich müsse das gesamte Rechtssystem im Blick behalten werden. Stelle man die Rechnungslegung auf IFRS um, seien die Konsequenzen gesamtheitlich zu betrachten. Da das deutsche Recht stark verzahnt sei, hätte eine Umstellung auf IFRS und die damit verbundene Abkehr vom Einzelabschluss umfangreiche Änderungen zur Folge.

II. Einordnung aus der Sicht der Praxis

Ute Benzel stellte zunächst drei Thesen auf, die sie im Nachgang einzeln näher ausführte.

1. Erste These: Die Internationale Rechnungslegung ist auf dem Vormarsch für die steuerliche Gewinnermittlung.

Wie bereits von Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* ausgeführt, seien im Vergleich von Bilanzsteuerrecht und IFRS hinsichtlich verschiedener Kriterien Unterschiede erkennbar. In den letzten Jahren sei dennoch ein enormer Bedeutungsgewinn der internationalen Rechnungslegung und eine zunehmende Beeinflussung der steuerlichen Gewinnermittlung zu verzeichnen. Aus den IFRS seien maßgebliche Regelungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in das HGB eingeführt worden. Beispielsweise zu nennen seien Neubewertungsrücklagen und Bewertungseinheiten. Die Verknüpfung zum Steuerrecht über die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder über das Handelsrecht sei vorhanden. Es gebe, wie bereits von Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* ausgeführt, einzelne Durchbrechungen hinsichtlich der umgekehrten Maßgeblichkeit. Das führe dazu, dass es viele Einzelrechtsheften und viele Einzelfälle gebe, die die Komplexität erhöhten. IFRS betone die Fair-Value-Bewertung, was oft gewissermaßen „gefürchtet“ werde. Andere Staaten, die bereits ihre steuerliche Gewinnermittlung auf den IFRS aufbauen, statt auf einem lokalen HGB, wie Ungarn, Rumänien oder Südkorea, arbeiteten mit Hinzurechnungen und Kürzungen, wie man es aus § 60 Abs. 2 EStDV gewohnt sei. Über solche Hinzurechnungen oder Kürzungen sei könnten die Auswirkungen der Fair-Value-Bewertung austariert bzw. ausgeglichen werden. In den neuen Regeln der globalen Mindestbesteuerung sehe man am stärksten den Einfluss der IFRS. Die IFRS seien zudem Grundlage für das CbCR-Reporting und es gebe weitere Trends mit BEFIT und HoT. Der Bezug zu IFRS sei auch in Einzelregelungen wie der Zinsschranke oder bei der

Währungsumrechnung zu finden. Die zuletzt veröffentlichten administrativen Leitlinien zu den IFRS von Februar enthielten zur Währungsumrechnung fünf Seiten. Es sei fraglich ob die Währungsumrechnung nach IRS 27, die im Konzern erfolge, für die Pillar 2 Berechnung geeignet sei, die für deutsche Unternehmen eine Darstellung in Euro fordere. Diese Themen seien derart komplex, dass eine Bewältigung des Zusammenspiels der Anforderungen von IFRS und Pillar 2 in der Praxis enorm anspruchsvoll sei.

Neben dem Vormarsch der Trends auf OECD Ebene und auf Ebene der EU se auch auf Ebene der Vereinten Nationen eine beachtliche Entwicklung zu beobachten, die sich ebenfalls mit dem Steuerrecht beschäftigten. Zu nennen sei der UN-Ausschuss für Experten in Steuerangelegenheiten, der unter anderem die Erweiterung der Steuerbasis als Maßnahme zur Unterstützung von Ländern bei der Mobilisierung inländischer Ressourcen für eine nachhaltige Entwicklung heranziehe. Dabei sei mit der der Steuerbasis wohl die Steuerbemessungsgrundlage gemeint, die an die Steuerbilanz und damit an das Steuerbilanzrecht anknüpfe. Zudem stehe der UN die Befugnis zur Leitung eines inklusiven Steuerkooperationsprozesses zu. Infolgedessen steige die Komplexität zusätzlich an und es sei zu hinterfragen, welcher Einfluss zukünftig zu erwarten sei.

In der Praxis sei der zunehmende Einfluss der IFRS Regelungen aktuell hauptsächlich anhand der Regellungen zur Mindestbesteuerung spürbar. Es werde auf Vereinfachungen gewartet. Temporäre „safe harbours“ sollten in permanente „safe harbours“ übergehen, um die Komplexität zu reduzieren. Stattdessen würden fortlaufend zahlreiche administrative Leitlinien veröffentlicht, die sehr umfassend Beispiele darstellten, die wiederum von der Praxis zu beachten und einzuarbeiten seien. Die globale Mindestbesteuerung erfordere zusammengefasst die Berechnung eines Mindeststeuerjahresüberschusses und -fehlbetrags je Gesellschaft. Anschließend seien die Ergebnisse in einem sogenannten „Jurisdictional Blending“ zusammenzufassen und für das jeweilige Land festzustellen, ob die Grenze der 15 %-Steuerlast erreicht sei. Anschließend seien die gebuchten Steuern und der auf IFRS basierende Mindeststeuergewinn anzupassen. Die latenten Steuern seien auf 15 %-Steuerlast umzurechnen und die gebuchten Steuern seien im Einzelnen auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu prüfen. Zusätzlich gebe es zahlreiche Sonderfälle, die wiederum die Komplexität erhöhten. In den IFRS gebe es beispielsweise das Thema der OCI („other comprehensive income“), das für Pillar 2 wieder rausgenommen worden sei. Auch problematisch sei das Thema Währungsgewinne und Verluste, wobei die Regelung von asymmetrischen Gewinnen und Verlusten spreche, die zu korrigieren seien. Asymmetrie liege vor, wenn die Währungen in Konzernabschluss, Buchhaltung und Steuererklärung nicht identisch seien. Es sei zu betrachten, wie ein Geschäftsvorfall auf der einen Seite in IFRS und auf der anderen Seite wie er steuerlich gebucht werde und im Weiteren sei die Asymmetrie zu entfernen. IFRS und Steuerwerte seien je nach Ausgangspunkt wechselseitig aneinander anzupassen. Im Rahmen der IFRS gebe es das Thema der

„Discontinued Operations“. Im Konzernabschluss seien Operations, die behalten werden, zu trennen von solchen, die aufgegeben werden und die zusammengefasst betrachtet werden. Pillar 2 erfordere bezüglich aller Operations detaillierte Wertdarstellungen. Schließlich sei das Konzerninterne Leasing zu nennen. Für den Konzernabschluss sei konzerninternes Leasing unbeachtlich. Für Pillar 2 sei dagegen das Asset und die Leasingverbindlichkeit jeweils einzeln zu bewerten. Es sei so zu behandeln, als gebe es für den Konzern einen IFRS-Einzelabschluss, statt eines Konzernpackages. Für die Praxis stelle sich das große Problem, die erforderlichen Daten zu erhalten und zu ermitteln. Im Konzernabschluss gebe es Packages, die konsolidiert würden, es gebe Konzernbuchungen und ein Konzernergebnis. Es fehle aber an einem IFRS-Einzelabschluss. Dieser werde von der OECD im Rahmen des Mindeststeuergesetzes erfordert. Der Steuerpflichtige werde zur Erstellung eines Einzelabschlusses gezwungen, da er eine weltweite Steuererklärung abzugeben habe. In dieser habe er IFRS Einzelabschlussdaten anzugeben, die mit gewissen Hinzurechnungen und Kürzungen überzuleiten seien, um so den Nachweis erbringen zu können, dass der Steuerpflichtige mindestens 15 % in jedem Land versteuert habe. Dies gehe über einen Fast-Close und über das, was die IFRS erforderten, hinaus. Es sei eine Steuererklärung, die vom Head-of-Tax eines Unternehmens unterschrieben werden müsse und die eine enorme Komplexität mit sich bringe.

Weitere internationale Regelungen seien zu berücksichtigen. Die BEFIT-Richtlinie als Regelungssystem für die Einkommensbesteuerung als Nachfolger der Consolidated Corporate Tax Base (CCTB) und der Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB) sei Ergebnis eines neuen Richtlinienvorschlags vom 12. September 2023. Die Richtlinie ziele auf die Schaffung eines EU-einheitlichen Systems zur Berechnung der Körperschaftssteuerbasis für große Unternehmensgruppen ab. Anzuwenden seien die Regelungen ab dem 1. Juli 2028. Idee sei die Kalkulation der Steuerbemessungsgrundlage durch ein Gruppenmitglied für ganz Europa und anschließend die Aufteilung der Bemessungsgrundlage. Dabei sei die Gewinn- und Verlustverrechnung grenzüberschreitend möglich. Die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage erfolge in den ersten drei Jahren basierend auf einem historischen drei-Jahres-Beitrag jedes Gruppenmitglieds zu dem Gruppenergebnis. Die Einführung der BEFIT-Regelungen erfolge zusätzlich zu Pillar 2 und der Globalen Mindestbesteuerung. Das führe für multinationale Unternehmen in Deutschland dazu, dass sie ab dem 1. Juli 2028 Pillar 2, CbCR-Reporting, Safe Harbour CbCR, BEFIT in Europa, lokales HGB, Steuerbilanz, E-Bilanz und mögliche künftige UN-Regelungen zu berücksichtigen haben. Dabei sei die Aufzählung nicht zwingend abschließend.

Es gebe einen weiteren Vorschlag der EU-Kommission, das Head Office Tax System (HoT). Dieses solle für kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden sein, die in der EU ausschließlich mittels Betriebsstätten grenzüberschreitend tätig seien. Eine Anwendung sei ab 2026 geplant, scheine aber zeitlich unrealistisch. Ziel sei, dass kleine Unternehmen ihre

Steuerverpflichtungen ausschließlich über die Steuerverwaltung ihres Hauptsitzes abwickeln könnten. Vertiefend sei auf den Aufsatz von Roland Nonnenmacher und Maria Luisa Lorey zur HoT zu verweisen.²

Ute Benzel schloss die erste These mit der zu diskutierenden Frage, ob die IFRS mit ihren steuerspezifischen Zu- und Abrechnungen ein Ersatz für die Maßgeblichkeit sein könnten und zukunftsbestimmend seien. Sie wies darauf hin, dass eine aktive Mitgestaltung erforderlich sei, hingegen habe sich Deutschland nicht zeitnah mitgestaltend beteiligt. Pillar 2 als ein globales Mindestbesteuerungsgesetz sei nunmehr Realität. Ob Pillar 1 jedoch komme, Amount A und B, sei derzeit ungewiss. Amount B solle nicht ohne Amount A kommen. Amount B werde kommen und die Verrechnungspreisrichtlinien ebenfalls. Ob Amount A kommen werde, hänge von auch von der Akzeptanz und Unterstützung in den USA ab.

Zusammenfassend spreche für die IFRS eine Vereinfachung und Effizienz. Durch die IFRS gäbe es einen einheitlichen Rahmen, der ein nationales HGB entbehrlich mache und der die Komplexität und den Kostenaufwand für Unternehmen senken könne. Zudem würden die IFRS eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU Unternehmen bewirken, indem eine Steuerkonformität erreicht werde. Kritikern zufolge bleibe die nationale Souveränität auch in EU-Ländern erhalten. Durch individuelle Hinzurechnungen und Kürzungen und beispielsweise die Bestimmung des Steuersatzes im Rahmen von BEFIT bliebe den Ländern Eingriffsmöglichkeiten erhalten. Für kleine Unternehmen seien die IFRS zu aufwendig, wodurch es zu einer Zweiteilung käme. Und schließlich sei als Kehrseite der Harmonisierung hervorzuheben, dass die IFRS zu einem Verlust von Flexibilität führen würden, da die Mitgliedstaaten in der Gestaltung des Steuersystems eingeschränkt seien.

2. Zweite These: Komplexitätsreduktion ist erforderlich!

Ute Benzel führte im Rahmen der zweiten These zum Erfordernis der Komplexitätsreduktion aus. Praktikern bekannt sei das sogenannte „Multi GAAP“. Multi GAAP sei die umfangreichere Variante der ursprünglichen Micky Mouse Methode. Der Kopf beinhalte das „Basis“-Rechenwerk mit allen GAAP-gleichen Bewertungselementen transaktionsbasiert. In den zwei „Ohren“ seien die IFRS-Konzernbuchungen und die HGB-Buchungen zu finden. Für große Unternehmen mit mehr als 750 Millionen Euro Umsatz seien die Ohren notwendigerweise zu vervielfältigen. Als zusätzliche Ledger seien Steuerbilanz, E-Bilanz, BEFIT für die EU, HoT für kleine und mittlere Unternehmen, GloBE, CBCR und qualified-CBCR, sowie künftige UN-Regelungen zur Unternehmensbesteuerung zu nennen. Für Personengesellschaften seien kumulativ Sonder- und Ergänzungsbilanzen zu erstellen. Diese Menge an Vorgaben überfordere die Praxis. Trotz Rechnungs- und Bilanzierungssystemen stelle die Verarbeitung der Menge von

² Roland Nonnenmacher, Maria Luisa Lorey, HoT – Neues EU Steuersystem für KMU, in StuB 2024, S. 267 ff.

Vorschriften im Kopf und in den Transaktionen, sowie die Sortierung in den Ledgern eine extreme Herausforderung dar.

3. Dritte These: Die Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung kann aktiv mitgestaltet werden!

Ute Benzel schloss das Referat mit einem Plädoyer für Veränderungsbereitschaft. Es bedürfe der Offenheit für Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. An alte Regelungen solle nicht blind festgehalten werden, sondern diese seien kritisch zu überdenken. Der Einfluss der EU und der OECD sei zu lange ignoriert worden. Zu spät habe man angefangen, aktiv mitzugestalten. Für BEFIT und HoT gebe es noch die Chance, sich einzubringen und mitzugestalten. Die Bereitschaft für Veränderungen müsse auch das Überdenken der Gewerbesteuer beinhalten. Deutschland befinde sich im Wettbewerb mit Amerika und Asien. Ein gesunder Wettbewerb fördere wirtschaftliches und soziales Wachstum. Es müsse darauf geachtet werden, nicht den Anschluss zu verlieren. Die Komplexität der Regelungen müsse durch Reduktion beherrschbar gestaltet werden. Wo neue Regelungen hinzukämen, müsse überlegt werden, welche alten Regelungen verzichtbar oder komplexitätsreduzierend anpassbar seien. Erforderlich dafür sei ein stärkeres Vertrauen, das mit Kontrolle kombiniert werde. Die Politik habe die verpflichtende Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen eingeführt. In der Diskussion stünde auch, nationale Steuergestaltungen zu melden. Hierdurch entstehe der Eindruck eines vom Misstrauen geprägten Umgangs des Fiskus gegenüber den Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige habe jedoch in Hinsicht auf die dargestellte enorme Regelungsdichte das Problem, die erforderliche Compliance zu erfüllen. Erforderlich sei ein stärkeres Vertrauen, kombiniert mit Kontrolle. Es bedürfe einer in IFRS gut ausgebildeten, starken Finanzverwaltung, die mit heutigen Systemen umgehen könne und KI-Lösungen, die dabei behilflich seien, die Manpower zu reduzieren und automatische Auswertungen zu erhalten.

B. Podiumsdiskussion

Berthold Welling leitete über zur Podiumsdiskussion und bat Prof. Dr. *Sven Mohrich*, die Perspektive des DRSC zu erläutern.

Prof. Dr. *Sven Mohrich* erklärte zunächst die Rolle des DRSC, das nach § 342q HGB der Träger des sogenannten Rechnungslegungsgremiums sei. Als Vorsitzender des Finanzberichterstattungsausschusses beim DRSC obliege es Prof. Dr. *Sven Mohrich* unter anderem, zu eruieren, welchen Handlungsbedarf es insbesondere im Handelsrecht gebe. Es gebe diesbezüglich eine Reihe von Aufgabenstellungen, wie beispielsweise in der Vergangenheit die Erstellung neuer Rechnungslegungsstandards mit GoB-Vermutung für den Konzern. Ebenso gehöre die Beratung des Justizministeriums sowie die Interpretation der IFRS zum

Aufgabenkatalog. Der DRSC beschäftige sich vordergründig mit dem Handlungsbedarf im Handelsrecht, es gebe aber auch Überschneidungen mit dem Steuerrecht. Hintergrund sei die seit 2005 geltende IAS-Verordnung. Diese verpflichte börsennotierte Konzerne und ermögliche es wahlweise allen Anderen, den IAS-Abschluss zu verwenden. Im Einzelabschluss sei bereits die Möglichkeit gegeben, die IFRS für Offenlegungszwecke zu nutzen. In diesem Fall bedürfe es keiner Offenlegung eines HGB-Einzelabschlusses. Davon werde nahezu kein Gebrauch gemacht. Das liege daran, dass die Pflicht zur Erstellung eines HGB-Abschlusses durch die Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses nicht entfalle, sondern dieser parallel zu erstellen sei.

Es sei zu betrachten, ob es eine Handlungsempfehlung beziehungsweise einen Anwendungsbereich gebe, um diesen Dualismus zu beseitigen. Intention sei ein Abbau der Bürokratie. Es sei unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu überlegen, ob es Anwendungsfälle gebe, in denen ein HGB-Abschluss überflüssig sei. Die Befürchtung einer zunehmenden Komplexität der Rechnungslegung sei Teil der vom DRSC in einer Studie zugrunde gelegten Hypothese. Die Studie evaluiere die Anwendung der IFRS in Deutschland. Vor knapp zwei Jahren habe es den Auftrag zur Evaluierung gegeben. Es sei über ein Jahr eine breit angelegte Stakeholder-Befragung in Form von Gruppeninterviews vorgenommen worden. Dabei seien insbesondere die Herausforderungen der Verzahnung von Gesellschafts- und Steuerrecht erfragt worden. Als Ergebnis dieser ersten Phase sei im März ein Feedbackstatement veröffentlicht worden, das auf der Website einsehbar sei. Derzeit laufe die zweite Phase, in der eine Online-Befragung von Unternehmensvertretern und nachfolgend auch anderen Stakeholdern zur Kosten-Nutzen-Frage erfolge. Es solle ermittelt werden, für wen die IFRS interessant seien, weshalb sie teilweise im Konzernabschluss genutzt würden und teilweise nicht und welche Folgewirkungen es gebe, mit denen ein Umgang gefunden werden müsste. Die Online-Befragung laufe noch bis zum 30. Juni und zähle bislang knapp 1000 Teilnehmer, die sich auf verschiedenste Branchen und Industrien verteilten. Die Ergebnisse seien noch auszuwerten, es gebe aber bereits ein breites Spektrum der Standpunkte zur Anwendung der IFRS. Die Studie bezwecke, zusätzlich zur zahlreich vorhandenen anekdotischen Evidenz auch eine empirische Evidenz zu schaffen.

Abschließend nannte Prof. Dr. *Sven Mohrich* zwei weitere Impulse und ging dabei zunächst auf die politische Frage der Anwendung von IFRS für den Mittelstand ein. Es gebe indiziell die IFRS im Mittelstand und es gebe die „IFRS for SMEs“ als eigenen Rechnungslegungsstandard für kleine und mittlere Unternehmen. Immer wieder kämen Standortfragen auf, wie man Kapitalträger nach Deutschland bringen könne, wie man incentiviere und wie man Deutschland attraktiv für internationale Finanzmärkte machen könne. Insbesondere aus der Startup-Szene kämen diesbezüglich Impulse, ebenso teilweise aus dem Mittelstand.

Prof. Dr. *Sven Mohrich* erörterte schließlich den vom IASB im Mai veröffentlichten IFRS-19. Dieser neue Standard befasse sich einem großen Problem der IFRS, das im Sinne der Kosten-Nutzen-Diskussion bislang nicht erörtert worden sei, dem Anhang. Das Steuerrecht kenne einen Anhang in weiten Teilen nicht oder nicht in dieser Weise. Das HGB habe einen Anhang, der teilweise kompliziert sei. Die IFRS wiesen meist Anhänge mit über hundert Seiten auf. Es gebe einen fertigen Standard, der regele, dass für Tochterunternehmen von IFRS-Konzernen nur noch ein sehr reduzierter Anhang erforderlich sei. Das habe in Deutschland bislang faktisch nahezu keine Anwendungsfälle, weil solche Konstellationen nicht bestünden. Für andere Länder sei dieser Standard hochgradig interessant und es werde die Umsetzung gespannt erwartet. Diese multidimensionale Gemengelage habe den DRSC dazu gebracht, eine Betrachtung aus der gesellschaftsrechtlichen und handelsrechtlichen Perspektive vorzunehmen. Hauptschwerpunkt der Diskussion sei der Konnex von Rechnungslegung und Steuerrecht. Ausschüttungsbemessung und Kapitalerhaltung seien noch einfügbar. Die Steuerbemessung stelle das Kernproblem dar.

Berthold Welling stellte fest, dass sich die Herausforderungen und Fragen, die sich hinsichtlich der IFRS und der internationalen Rechnungslegung aufkämen, anhäuften. Aus Sicht der Finanzverwaltung kämen möglicherweise weitere Aspekte dazu, wie von Dr. *Anett Albrecht* zu erläutern sei.

Dr. *Anett Albrecht* bezeichnete die Frage, ob IFRS für die Steuerbemessungsgrundlage geeignet seien, als konsequente Überlegung angesichts dessen, dass in der globalen Mindestbesteuerung die IFRS als Grundlage gewählt worden seien. Prof. Dr. *Sven Mohrich* habe mit dem Hinweis, dass derzeit handelsrechtlich ein HGB-Einzelabschluss erforderlich sei, einen der Kernpunkte getroffen. Unabhängig davon, ob nach IFRS bilanziert werde, sei jedenfalls ein HGB-Einzelabschluss zu erstellen. Daraus ergebe sich die Frage, welche Grundlage für die Steuer herangezogen werden könne und ob ein einheitlicher Abschluss für alle Bilanzierungspflichtigen Steuerpflichtigen bestehen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung innerhalb von zwei Systemen hergestellt werden könnte. Diese aufgeworfene Frage sei unter anderem durch die BEFIT-Initiative an die Finanzverwaltung herangetragen worden. Für die Finanzverwaltung gebe es zwei Kernthemen, die vordergründig zu klären seien. Dies sei zunächst die Frage der Verfassungsmäßigkeit, wenn im Kernbereich der betrieblichen Gewinnermittlung eine Berechnungsgrundlage angewendet werde, die von einer privatrechtlichen Organisation erstellt werde. Auf EU-Ebene reiche dies als Grundlage aus, auf nationaler Ebene fehle hingegen die Anerkennung. Ein statischer Verweis im nationalen Gesetz sei eher unpraktisch, da sich die IFRS ständig weiterentwickelten. Es bedürfe folglich eines dynamischen Verweises. Damit verbunden ergebe sich die Legitimitätsfrage, inwieweit die Rechnungslegungsgrundsätze aus den Händen gegeben werden könnten und sollten. Hinsichtlich dieser Fragen der Verfassungsmäßigkeit bedürfe es noch einer vertieften Auseinandersetzung.

Weiterhin stellte Dr. *Anett Albrecht* fest, dass nicht nur, wie von *Ute Benzel* ausgeführt, die Praxis überfordert sei, sondern auch die Finanzbeamten überfordert seien. In den Finanzämtern und im BMF gebe es kein Personal, das vertieft mit IFRS vertraut sei. Die globale Mindestbesteuerung sei ein erster Schritt, der die Finanzverwaltung zwingt, sich mit IFRS zu beschäftigen. Für den Bereich der Gewinnermittlung bedeute das in der bislang angedachten Variante, dass drei verschiedene Gewinnermittlungssysteme aufrecht zu erhalten seien. Zwischen den drei Systemen sei zudem die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herzustellen, wenn es zu bestimmten Vergünstigungen komme. Für die kleinen, nicht bilanzierenden Betriebe gebe es die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, für die kleinen und mittleren bilanzierenden Betriebe gebe es die GoB-basierte Gewinnermittlungsgrundlage und für die großen kapitalmarktorientierten Unternehmen gebe es eine IFRS-Ermittlungsgrundlage. Damit werde, trotz der Rufe nach Komplexitätsreduktion, die Komplexität jedoch weiter aufgebaut. Es sei zu hinterfragen, inwieweit dies bewerkstelligt werden könne und inwieweit die Länder genügend Kapazitäten in den Finanzämtern hätten, um eine gleichmäßige Besteuerung für jede Unternehmensgröße sicherzustellen. Es sei fraglich, ob man für alle bilanzierenden Betriebe IFRS als Grundlage nehmen könne. Der IFRS-Einzelabschluss wäre dann der einzig verpflichtende Abschluss. Steuerlich wären Anpassungen vorzunehmen, dass auf den IFRS-Einzelabschluss abgestellt würde. Dies sei dann deutlich mehr kodifiziert, als es aktuell bei den IFRS der Fall sei. In dieser Gemengelage befinde man sich derzeit und es mangle bislang an Lösungen.

Berthold Welling wandte sich an Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* und bat um seine Einschätzung, welche Herausforderungen sich aus den Bilanzierungsregelungen ergäben.

Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* kündigte an, drei Aspekte aufgreifen zu wollen, die auch teilweise bereits angeführt worden seien. Der erste Aspekt sei positiv. Aus der Sicht der Praxis gebe es bereits eine relativ weitgehende Harmonisierung. Entsprechend der Fusion von HGB-Ausschuss und IFRS-Ausschuss beim DSRC sei auch bei der Telekom eine Zusammenlegung der beiden Bereiche erfolgt. Es gebe eine einheitliche HGB- und IFRS-Grundsatzabteilung. Dies liege in dem Bestreben des Unternehmens begründet, möglichst viel Vereinheitlichung zu erreichen. Die verschiedenen Ohren der Mickey Mouse seien aus Einfachheitsgründen möglichst klein zu halten. Als Steuerrechtler frage er, wenn ihm eine Bilanzsteuerrechtsfrage vorgelegt werde, stets danach, wie IFRS gebucht habe. Die IFRS seien von vielen klugen Menschen entwickelt worden und legten eine sehr wirtschaftliche Auslegung zugrunde. Das Steuerrecht sei anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit teleologisch auszulegen, weshalb man sehr häufig zum gleichen Ergebnis komme oder zumindest das Andere mit zu betrachten habe. Dies sei auch in vielen anderen Ländern zu beobachten.

Als zweites führte Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* einen rechtspolitischen Aspekt an. Würde man sich formal an IFRS binden, käme es zu einer durchgehenden Einbetonierung des

inländischen Steuerrechts. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat würden nicht länger selbst darüber bestimmen, wie die Steuerlasten gerecht verteilt seien, sondern es wäre einer Institution in London überlassen. Nach IFRS seien selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter zu bilanzieren. Damit würden § 248 Abs. 2 HGB und § 5 Abs. 2 EStG hinfällig werden. Die größte existierende steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung sei die Möglichkeit, Aufwendungen für Forschung und Entwicklung direkt von der Steuer abzuziehen. Es gebe keine Aktivierungspflicht und damit kein Bedarf für Abschreibungen, sondern die Aufwendungen könnten sofort steuerlich geltend gemacht werden. Durch eine Umstellung auf IFRS bestünde die Gefahr, dass diese Möglichkeiten verloren gingen. Es bestehe die Möglichkeit, dass man an § 5 Abs. 2a EStG festhalte und eine Sonderregelung einführe. Das würde aber wieder dazu führen, dass gerade keine Harmonisierung erreicht werde.

Mit dem dritten Aspekt ging Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* darauf ein, dass es einen grundsätzlichen Widerspruch zwischen dem Bestreben nach der Besteuerung nach Legaleinheiten und der IFRS-Betrachtung eines Konzerns als wirtschaftliche Einheit gebe. Dieser Widerspruch sei nur auflösbar, wenn Sonderbestimmungen bei IFRS bestünden. Wenn bezogen auf Legaleinheiten ermittelt werden solle, bestehe ein Widerspruch zur konzernbezogenen Betrachtungsweise nach IFRS. Dies werde an Pillar 2 deutlich. Der grenzüberschreitende Verzicht auf Forderungen zur Vorbereitung von M&A-Transaktionen werde nach IFRS ertragswirksam gebucht, woraus sich ein Problem hinsichtlich Pillar 2 ergebe. Die Lösung über eine Zwischengewinneliminierung sei nicht möglich bei einer auf die Einzellegaleinheit bezogene Betrachtung, die für das Steuerrecht benötigt werde. Im Rahmen von Pillar 2 habe sich gezeigt, dass entgegen der Erwartungen, dass mit IFRS eine Vereinfachung eintreten würde, zusätzliche Probleme hinsichtlich der latenten Steuern entstanden seien. Für die Ermittlung der latenten Steuern traue man den IFRS nicht, sondern greife auf den temporären Safe Harbour zurück. IFRS seien ohne latente Steuern nicht denkbar. Es sei nicht möglich, auf eine steuerliche Bemessungsgrundlage nach IFRS aufzusetzen und dazu die tatsächlichen Steuerzahlungen in Beziehung zu setzen, die nach HGB bestimmt seien. Es bedürfe der latenten Steuern. Im Rahmen von Pillar 2 sei erkennbar geworden, dass der Gesetzgeber nicht bereit gewesen sei, den zweiten Schritt zu gehen. Das Wesentlichkeitsprinzip dürfte eine ähnliche Angelegenheit sein.

Im Ergebnis stehe Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* der Ersetzung der HGB durch die IFRS skeptisch gegenüber. Altes Recht sei häufig gutes Recht. Die für die Steuerbilanz maßgeblichen handelsrechtlichen GoB seien bekannt und es gebe umfassende Rechtsprechung des BFH. Diese klaren Anwendungsleitlinien sprächen dafür, die Bestrebungen der Vereinheitlichung durch Umstellung auf IFRS skeptisch zu betrachten.

Berthold Welling richtete sich an Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* und gab ihm die Gelegenheit, unmittelbar auf die Ausführungen zu reagieren.

Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* befand seine Auffassung und die dargebrachte Auffassung für nicht allzu verschieden. Er wolle insbesondere den Begriff der Compliance erneut aufgreifen. Es sei zu befürchten, dass in Deutschland zukünftige EU-Regelungen überschießend umgesetzt werden. In anderen Ländern gebe es diesbezüglich eine entspanntere Haltung. Anhand der Diskussion um das Reporting-Package im Rahmen von GloBE sei dies erkennbar geworden. Der Einzelabschluss, der in Deutschland erforderlich sei, sei nicht im Reporting-Package enthalten. Der Compliance-Aufwand stehe in der Regel nicht im Verhältnis zum Steuerertrag. Mit kulturellen Unterschieden seien die Unterschiede zwischen der Finanzverwaltung, die stark an einer Objektivierung orientiert sei und den Rechnungslegungsabteilungen von nach IFRS bilanzierenden Konzernen, die viel mit Schätzwerten arbeiteten und sich an der Wesentlichkeit orientierten, gemeint. Diesbezüglich gebe es ein hohes Konfliktpotential. Es sei zuzugeben, dass sich die Gewinnermittlungsregeln unterschieden und die Subventionen für die Entwicklung wegfallen würden. Im Unterschied zu vielen anderen Ländern gebe es in Deutschland schon über lange Zeit entwickelte, nationale Gewinnermittlungsregelungen. Dies erkläre möglicherweise das Beharrungsvermögen Deutschlands im Vergleich zu anderen Ländern, die selbst noch keine ausgeprägten Gewinnermittlungsvorschriften aufwiesen und daher einer Harmonisierung durch IFRS sehr offen entgegenstünden. Um den eigenen Bedürfnissen gerecht zu werden, wie beispielsweise die Entwicklung zu fördern, bedürfe es Sonderregelungen. Folglich würden die IFRS, selbst wenn sie zu Beginn einfach wären, infolge der individuellen Bedürfnisse, vergleichbar mit der Auflösung der Maßgeblichkeit im HGB, zunehmend verändert und verkompliziert werden.

Berthold Welling positionierte sich gegen die Einordnung der Abzugsmöglichkeit von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung als Subventionierung, woraufhin ihm Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* eine leichte Übertreibung seinerseits zugestand.

Aus dem Teilnehmerkreis machte Gerlinde Wanke³ zwei Anmerkungen. Zunächst sei ein Problem für die Versicherer zu erwarten, da Versicherer eine interne Rechnungslegung hätten. Aufsichtsbehörden wie die BaFin, Management Approach, die Sicherstellung der Wahrung aller Compliance-Anforderungen auch bei Gewinnabführungsverträgen, für all diese Bereiche sei die Umstellung auf IFRS von großer Relevanz. Zudem müsse man die Schadensreserve bedenken, die es in IFRS nicht gebe. Wenn alle Bewertungen mit den Rückstellungen sofort einzustellen wären, würde dies zu einer bilanziellen Überschuldung sämtlicher Schadensversicherer in Deutschland führen. Sie warne daher davor, das HGB zu vernachlässigen. Für Versicherer bringe IFRS-17 hinsichtlich der Bewertung von Rückstellungen eine enorme

³ Gerlinde Wanke ist Leiterin Steuern und strategische Beteiligung der Nürnberger Versicherungen

Komplexität mit sich, die kaum noch zu bewältigen sei. Auch aufsichtsrechtlich seien solche Konstellationen und die Konsequenzen für die Bankenaufsicht und die BaFin-Aufsicht, sowie die Auswirkungen auf den Kapitalmarkt insgesamt zu beachten.

Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* stimmte zu, dass bei Gesellschaften mit solchen Geschäftsmodellen das Finanzinstrument deutlich wichtiger sei. Gerade bei Versicherungen, die bei den Ausführungen bislang ausgespart worden seien, sei die Komplexität nochmal höher. Es sei ein wichtiger Hinweis, dass über die gesamte Aufsicht gesprochen werden müsse.

Ute Benzel griff erneut das Thema Compliance und die Frage auf, wie viele Anpassungen man hinsichtlich der IFRS vornehme. Es bestehe, wie von Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* ausgeführt worden sei, die Gefahr der überschießenden Umsetzung. Es sei verständlich, dass die deutsche Finanzverwaltung bei Erlass des Mindestbesteuerungsgesetzes sich dazu entschieden habe, keine Änderungen der Vorgaben von EU und OECD vorzunehmen. Jede Abweichung bedürfe einer Erläuterung und bringe den Verlust des „qualified“-Status mit sich. Gegenüber der Umsetzung von Vorhaben, an denen man mitgewirkt habe, sei eine Einlassung darauf notwendig. Bei der Betrachtung von industriespezifischen Regelungen, die beispielsweise für Versicherungen und Banken extrem aufwendig und fordernd seien, müsse trotzdem für die Zukunft hinterfragt werden, ob nicht eine Umstellung auf den IFRS-Einzelabschluss mit spezifischen Regelungen zu beispielsweise der Schadensrückstellung sinnvoll sei. Dies werde so bereits von anderen Staaten, wie den USA, vorgemacht. Die Möglichkeit bestünde folglich.

Zu der von Dr. *Anett Albrecht* angeführten Dreiteilung von Unternehmen, die nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gewinne ermitteln, bilanzierenden Unternehmen und kapitalmarktorientierten Konzerne merkte *Ute Benzel* an, dass es für die Unternehmen der ersten Gruppe kein IFRS-9 und keine Share Based Payments gebe. Mittlere Unternehmen wiesen möglicherweise eine Geschäftsführerpension auf, beschäftigten sich aber nicht mit OCI im Income für Personen. Bei einer Komplexitätsreduktion habe man zwar immer noch Unterschiede zwischen den EÜR-Unternehmen und den bilanzierenden Unternehmen im Sinne einer Zweiklassengesellschaft, für Konzerne würde man aber eine Vereinfachung durch IFRS mit Abweichungen und Anpassungen erreichen können. Zudem sei im Steuerrecht darüber nachzudenken, zum Zweck der Vereinfachung die Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer wegzulassen. Das sei eine Entscheidung, die Deutschland treffen könne. Eine Umstellung auf den IFRS-Einzelabschluss sei sinnvoll, da dieser nach Pillar 2 ohnehin notwendig sei. Ein Alleingang Deutschlands, der zu einem Verlust des „qualified“-Status führen würde, sei keine gute Idee.

Berthold Welling wandte sich an Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* mit der Frage, ob das Problem des Fast-Close und des Nachlaufs der steuerlichen Gewinnermittlung sich nicht durch den Zeitablauf und die zunehmende Digitalisierung von selbst erledigen werde.

Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* antwortete, dass das Thema eingeschränkt werde, weil schnellere Reaktionen möglich seien. Die gewünschte Vereinfachung würde zugleich in der Konsequenz bedeuten, dass die ermittelten Zahlen unmittelbar an das Finanzamt zu übermitteln seien. Es gebe dann keinen Grund, nach der Wertermittlung noch anderthalb Jahre zu warten, bis die Steuererklärung eingereicht werde. Der Finanzverwaltung wäre direkter Zugriff zu gewähren. Ziel sei es, einen Datensatz zu erstellen, der allen Beteiligten zur Verfügung stehe. Die Digitalisierung werde helfen, es verblieben aber eine große Menge an Folgewirkungen, die ungeklärt seien. Entscheide man sich, die IFRS der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen, bedürfe das gesamte Gesellschaftsrecht, Aufsichtsrecht und Kapitalmarktrecht entsprechender Anpassungen. Dies sei eine große Aufgabe, deren erfolgreiche Umsetzung in Frage stehe. Die Diskussion werde falsch angegangen, wenn man künstliche Intelligenz als Mittel für den Bürokratieabbau ansehe. Bürokratie müsse durch die Regeln abgebaut werden, nicht dadurch, dass die Regeln besser angewendet werden können.

Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* ergänzte, dass der demokratische Grundsatz „no taxation without representation“ gelte. Stütze man sich auf die IFRS, dann würde das auch alle künftigen in London beschlossenen Änderungen einbeziehen. Dies sei fern von demokratischer Legitimation durch den Deutschen Bundesrat und den Deutschen Bundestag. Die Funktion der IFRS sei eine andere, als die Steuerbemessungsfunktion. Am Beispiel der Pensionsrückstellungen lasse sich erkennen, dass es zu Mindereinnahmen des Deutschen Fiskus käme, wenn man auf die IFRS-Einzelbilanz als Basis abstellte. Der § 6a EStG fiel weg. „Defined benefit obligations“, die nach IFRS gerechnet werden, seien im Konzern fast ein Drittel höher. Ohne entsprechende Anpassungen sei dem Deutschen Steuergesetzgeber folglich von einer Umstellung auf den IFRS-Einzelabschluss als Steuerbemessungsgrundlage eher abzuraten.

Berthold Welling erklärte, dass sich verbunden mit der Frage, ob die IFRS zur Erreichung des Ziels der Harmonisierung geeignet und hilfreich seien, die Frage des Umgangs mit der Gewerbesteuer stelle. Er wolle von Dr. *Anett Albrecht* als Vertreterin des Bundesfinanzministeriums wissen, ob es möglich sei, die Gewerbesteuer miteinzubeziehen.

Dr. *Anett Albrecht* wies darauf hin, dass bei bisherigen Umsetzungen deutsche Besonderheiten stets problematisch gewesen seien, wie beispielsweise hinsichtlich Personengesellschaften, die wie die Gewerbesteuer eine deutsche Besonderheit darstellten. Dieses Problem sei auf internationaler Ebene zu adressieren und bilde den Schwerpunkt der Frage der Umsetzbarkeit einer internationalen oder europäischen einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage. Jeder Staat weise spezifische Besonderheiten auf, die, wie in der Vergangenheit die Diskussion zur GKB gezeigt habe, eine Einigung der europäischen Staaten herausfordernd machten. Solange die Gewerbesteuer in Deutschland existiere, sei sie ein großes Problem für die internationalen Harmonisierungsvereinbarungen.

Berthold Welling schloss als Konsequenz daraus, dass bei der Unternehmensbesteuerung faktisch immer nur die Hälfte harmonisiert werde. Dies stelle ein unbefriedigendes Ergebnis dar. Lösungsvorschläge seien bislang nicht ersichtlich geworden, bei der Gewerbesteuer handle es sich aber ohnehin um ein schwieriges Thema. Ähnlich herausfordernd stelle sich der Themenkomplex der latenten Steuern dar, die vor 20 Jahren eher als Exotenfach gegolten hätten. Die Frage sei, welche Rolle den latenten Steuern heute zukomme, da sie bei der Harmonisierungsdebatte und den IFRS immer wieder in Rede stünden.

Ute Benzel antwortete, dass die latenten Steuern mittlerweile in der Praxis von sehr großer Bedeutung seien. Im Konzernpackage werde das Einzelunternehmen betrachtet, um die Steuerbilanzwerte zu ermitteln und für den Jahresabschluss zu schätzen. Diese seien mit den IFRS-Werten zu vergleichen und festzustellen, ob die Differenz permanenter oder temporärer Natur sei. Daneben bestünde die Frage, ob auf Verlustvorträge, Zinsvorträge und Ähnliches aktive latente Steuern zu bilden seien. Es gebe die Ausschüttungsbemessungsfunktion im HGB und die Ausschüttungssperre für die aktiven latenten Steuern. Das Problem stelle sich im Rahmen von Pillar 2 und sei so gelöst worden, dass auch bei Nichtausübung des Wahlrechts die globale Mindestbesteuerung keine Anwendung finde. Dies sei ein Hoffnungsschimmer für HGB-Konzernbilanzierer. Die latenten Steuern spielten folglich schon in Pillar 2 eine enorm bedeutende Rolle. Das Konzept für Pillar 2 sei ursprünglich dergestalt gewesen, dass es keine latenten Steuern geben solle. Es sei erkannt worden, dass dies nicht funktioniere und man habe sich auf die 15%-Grenze eingelassen. Für die Konzerne bedeute das eine umfassende Anpassung der Bilanzen von 30 % auf 15 %. Bei Erstanwendung der IFRS seien IFRS-Eröffnungsbilanzen erstellt worden. Die Verlustvorträge aus der HGB-Bilanz seien für die Steuererklärung zu bewerten gewesen. Dabei weiche der Wert der HGB-Verluste von dem Wert der Rückstellungen ab. Insofern stehe die Frage im Raum, wie hoch die latenten Steuern im Rahmen von GloBE anzusetzen seien. Um spätere Entwicklungen zu erfassen, erstelle man eine GloBE-Eröffnungsbilanz inklusive der latenten Steuern, die am 1.1.2024 in die GloBE-Berechnung einfließen sollen. Daraus ergebe sich ein GloBE-Ledger, der fortlaufend weiterentwickelt werde. Vom DRSC sei die Ausnahme vorgegeben worden, dass keine latenten Steuern auf die Abweichungen zu buchen seien. Es lasse sich festhalten, dass für die Praxis die latenten Steuern von enormer Bedeutung seien und es um sehr hohe Beträge gehe.

Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* schloss sich den Ausführungen von *Ute Benzel* grundsätzlich an. Es sei zusätzlich eine Differenzierung vorzunehmen. Würde es gelingen, IFRS als steuerliche Bemessungsgrundlage zu implementieren, gäbe es denkbare keine latenten Steuern mehr. Latente Steuern basierten auf temporären Unterschieden zwischen der Steuerbilanz und der IFRS-Bilanz. Latente Steuern würden zu tatsächlichen Steuern umgewandelt werden. Dies gelte nur für Verlustvorträge nicht. Betrachte man den IFRS-Bezug der Steuern dagegen in Hinblick auf eine Mindeststeuerbelastung von 15 %, mit der eine ergänzende

Surrogatsbesteuerung gegeben sei, oder beim Eigenkapital-Escape im Rahmen der Zins-schranke, seien latente Steuern genau wie andere Vermögensgegenstände einzubeziehen, um falsche Ergebnisse zu verhindern. Ein Unternehmen könne nicht allein deshalb niedrig besteuert werden, weil es einen IFRS-Gewinn und eine nach HGB bestimmte tatsächliche Steuer zugrunde lege. Konzeptionell würde es eine gewisse Vereinfachung darstellen, wenn für temporäre Unterschiede die latenten Steuern wegfielen. Für Sonderregelungen, wie für Pensionsrückstellungen oder selbst erstellte materielle Wirtschaftsgüter, werde es weiterhin latente Steuern geben.

Ute Benzel gefiel der Wunsch nach einer Einheitsbilanz, die die latenten Steuern wegfallen ließe. Anhand von Ländern wie Rumänien und den USA, die bereits auf IFRS basierten, sei jedoch erkennbar, dass aufgrund der zahlreichen Sonderregelungen weiterhin latente Steuern existierten.

Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* erklärte, dass man die latenten Steuern brauche. Die Steuerzahlungen entwickelten sich aus einem anderen System, als die Bemessungsgrundlage. Ohne latente Steuern würde die Situation implodieren. Schwierig sei, dass es nach IFRS gewisse Schranken für latente Steuern gebe. Betrachte man die periodengerechte Gewinnermittlung, seien deutlich umfangreichere latente Steuern zu bilden. Es liege bereits an dieser Stelle eine Begrenzung vor. Steuerpflichtige, die den GloBE-Regelungen unterliegen, hätten keine andere Wahl, als latente Steuern zu buchen, solange es zwei verschiedene Rechnungslegungssysteme für Steuer und GloBE gebe. Die Einheitsbilanz sei als solche unrealistisch. Vergleichbar zur Entwicklung von Handels- und Steuerbilanz im deutschen Recht werde auch die vermeintliche Einheitsbilanz durch die Anpassungen und Kürzungen im Ergebnis keine Vereinheitlichung bedeuten. Die latenten Steuern würden auch mit Einheitsbilanz zukünftig nicht wegfallen.

Berthold Welling kam zurück auf die von *Ute Benzel* in ihrem Referat angeführten acht Komplexitätsherausforderungen. Es sei interessant, welche Lösungsmöglichkeiten es gebe, diese acht Komplexitätspunkte jeweils zu reduzieren.

Ute Benzel forderte, dass sich die deutsche Finanzbehörde an den Ausgestaltungen von Harmonisierungsbemühungen beteilige. Anders als bei Pillar 2, wo es erst spät zu einer Einbringung von Vorschlägen von Seiten Deutschlands gekommen sei, müsse sich früh aktiv an den Diskussionen beteiligt werden. Die Komplexitätsreduktion sei mit offenem Wunschdenken mit zu gestalten und es solle eine Pioniersfunktion übernommen werden. Übernehme man eine Vorbilds- und Führungsfunktion, habe man die Möglichkeit, ein Konzept zur Komplexitätsreduktion zu entwickeln. Der deutsche Gesetzgeber und die deutsche Finanzverwaltung müssten die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten ausnutzen, um die Komplexität zu reduzieren. Es störe die Städte nicht, wenn man die Hinzurechnungen und Kürzungen abschaffe, solange

die Gewerbesteuer weiter bestehen bleibe. Im Ergebnis bedürfe es einer Pilotfunktion Deutschlands, aktive Mitgestaltung und Offenheit für Veränderungen.

Berthold Welling leitete mit dem Stichwort „Pilotrolle bei BEFIT“ zu Dr. *Anett Albrecht* über, die soeben als Vertreterin des Finanzministeriums aufgefordert worden sei, sich auf europäischer Ebene einzubringen.

Dr. *Anett Albrecht* betonte, dass das Finanzministerium diese Zielrichtung unterstütze. Wolle Europa wettbewerbsfähig sein, bedürfe es einer europäischen Bemessungsgrundlage. Fraglich sei, ob aktuell die richtige Zeit dafür sei. Man sei noch damit beschäftigt, die globale Mindestbesteuerung, auch EDV-technisch, umzusetzen. Es werde Zeit benötigt, die sich in der Praxis auftuenden Probleme zu erkennen, die sich in Verbindung mit IFRS stellten. Es wäre sinnvoll, mit den dabei gewonnenen Erfahrungen in die BEFIT-Verhandlungen einzusteigen. Sobald eine Thematik auf europäische Ebene gehoben werde, verliere der deutsche Gesetzgeber nachfolgend seinen Einfluss. Das sei an GloBE erkennbar. Es werde eine Richtlinie einstimmig beschlossen, wobei in der Zukunft möglicherweise das Einstimmigkeitserfordernis entfallen werde. Mit Beschluss existiere zu einem bestimmten Zeitpunkt eine feste Richtlinie, die aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses kaum noch für Änderungen offenstehe. Auf europäischer Ebene fehle ein Verwaltungsunterbau, wie es ihn auf nationaler Ebene gebe, um entsprechend der BMF-Schreiben untergesetzliche, verbindliche Rechtssätze für die Lösung praktischer Probleme festlegen zu können. Ohne entsprechende Auslegungsanweisungen würde eine gleichmäßige Auslegung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten erschwert. Wünschenswert sei, zunächst die Erfahrungen bezüglich GloBE zu sammeln und erst dann den neuen Versuch zur Schaffung einer europäischen Steuerbemessungsgrundlage auf IFRS-Basis zu starten.

Ute Benzel stimmte zu, dass die praktische Umsetzung der GloBE abgewartet werden müsse. Dabei sei für die Praktiker im Sinne einer Komplexitätsreduktion eine Beschleunigung der Prozesse in Deutschland wünschenswert. In Australien sei die Anwendungsleitlinie der GloBE-Regelungen von Dezember innerhalb von drei Monaten umgesetzt worden. Es sei nachvollziehbar, dass die Ressourcen der Verwaltung begrenzt seien und die Überlegung der Anwendung von Reparaturgesetzen und BMF-Schreiben im Raum stehe. Derzeit befasse man sich mit dem Halbjahresabschluss, der teilweise geprüft werde. Zur Komplexitätsreduktion bedürfe es der Sicherheit bei der Prüfung von teils hohen Beträgen. Es brauche einen Ressourcenaufbau, um die erforderliche Zeitnähe gewährleisten zu können. Geschwindigkeit in der praktischen Umsetzung bringe Rechtssicherheit und damit eine Reduktion der Komplexität für die Anwendung der Regelungen.

Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* hinterfragte, ob der Ressourcenmangel das alleinige Problem sei. Es stehe die Frage im Raum, ob Deutschland überhaupt in der Lage sei, internationales

Lobbying zu betreiben. In Australien habe es bezüglich IFRS-32 und der damit verbundenen Abschaffung von Eigenkapital bei Personalgesellschaften aktives Lobbying gegeben. Wolle man sich einbringen, bedürfe man einer gewissen Manpower. Aus persönlichen Erfahrungen könne Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* von der Mitarbeit in einer DRSC-Arbeitsgruppe berichten, dass die deutsche Arbeitsgruppe dem Arbeitsvermögen der britischen Arbeitsgruppe weit unterlegen gewesen sei. Es habe nicht die Ressourcen gegeben, maßgeblich mitzuwirken, geschweige denn eine Pilotfunktion zu übernehmen. Wolle man Einfluss nehmen, müsse das auf die Agenda gesetzt und die nötigen Bedingungen geschaffen werden.

Berthold Welling übergab das Wort an Prof. Dr. *Sven Mohrich*, dessen Kommentar zum internationalen Lobbying angesichts seiner Mitgliedschaft im Financial Reporting Board (EFRAG), dem Beratungsgremium der Europäischen Union, von besonderem Interesse sei.

Prof. Dr. *Sven Mohrich* griff die Kosten-Nutzen-Diskussion erneut auf, um die aufgekommenen Nutzen-Argumente einzuordnen. Bei Pillar 2 sei darauf zu achten, die Konzerndenkweise nicht mit IFRS dem Grunde nach zu verwechseln. Viele der geschilderten Herausforderungen galten für einen HGB-Konzern genauso. Es gebe in der Größenordnung auch HGB-Konzerne, die nicht vergessen werden dürften. Große Familienunternehmen müssten nach HGB global agieren und von einem Konzernreporting in beispielsweise Bangladesch auf einen Einzelabschluss überleiten, um die GloBE-Grundlage zu ermitteln. Es sei daher zu differenzieren. IFRS sei genauso transaktional wie die Regelungen des HGB und jede andere Rechnungsgrundlage. Themen wie die Abschaffung von § 6a EStG gingen deutlich weiter, als die Überlegungen der EFRAG. Vorrangig gehe es um die Frage, ob die GoB des HGB oder alternativ der IFRS die Datengrundlage für die Steuerbemessung liefern könne. Dadurch würde der HGB-Einzelabschluss überflüssig. Zum Thema der dynamischen Verweise und der demokratischen Legitimation sei aus pragmatischer Sicht anzumerken, dass das HGB ebenfalls nicht allein in der Hand des Gesetzgebers liege, sondern durch die Bilanzrichtlinie bereits europäische Einflüsse gegeben seien, die das Bestimmungsrecht des deutschen Gesetzgebers beschränkten. Entscheidend sei aus praktischer Sicht, wie die Regelung bei den Umsetzungsverpflichteten schlussendlich ankomme. Zu der Rolle der latenten Steuern lasse sich sagen, dass sie aus Sicht des Erstellers bedeutend seien, weil dieser sie zwingend zu berücksichtigen habe. Aus Adressatensicht sei die Bedeutsamkeit zu hinterfragen. Ihm sei kein Investor und keine Bank bekannt, die bei ihrer Rating-Entscheidung den latenten Steuern große Bedeutung zukommen lasse. Aus Adressatensicht könnten IFRS 12 und IFRS 21 sofort abgeschafft werden. Der Adressatennutzen sei nahezu nicht vorhanden, auch wenn es bislang keine Evidenz dazu gebe. Die Diskussion zu der Rolle der latenten Steuern sei eine reine Erstellerdebatte, die für die Adressaten irrelevant sei. Das DRSC versuche verstärkt aus der Empfängersicht Probleme zu erkennen und stelle die Finanzplatzmarktentwicklung und deren Verbesserungspotential in den Vordergrund. Im Ergebnis sei für das DRSC nur das Kongruenzprinzip interessant. Mit

allen anderen Themen könne umgegangen werden. Das Kongruenzprinzip sei problematisch, da es an den Grundprinzipien der Steuerfairness kratze, wenn das Kongruenzprinzip nicht gewahrt werden könne. Alles andere seien nur „temporäre“ Differenzen. Die Frage sei, wie viel Flexibilität das System vertrage. Bestehe die temporäre Differenz über 50 Jahre, würde es kritisch werden. Bei kurzfristigen Vermögensgegenständen oder Wirtschaftsgütern seien temporäre Differenzen möglicherweise erträglich. Das Wesentlichkeitsprinzip sei eine große Stellschraube, um einen Bürokratieabbau durch höhere Flexibilisierung, bei gewahrter Funktion der Datengrundlage, voran zu treiben.

Berthold Welling bestätigte, dass auch nach seinem Kenntnisstand latente Steuern bei den Adressaten wenig Beachtung fänden, betonte aber zugleich, dass die latenten Steuern trotzdem abzubilden seien. Darin bestehe das Problem.

Dr. *Anett Albrecht* stellte die Frage in den Raum, ob den IFRS durch den steuerlichen Übergriff auf sie ein Gefallen getan werde, angesichts des Zwecks der IFRS, dem Markt Informationen zur Verfügung zu stellen. Je mehr die IFRS für die Steuern genutzt würden, desto mehr wandle sich die Nutzungsintention zu einer steuerlichen. Dr. *Anett Albrecht* wollte wissen, ob diese Gefahr bestehe oder solche Entwicklungen bereits zu beobachten seien.

Prof. Dr. *Sven Morich* antwortete, dass eine solche Entwicklung bislang noch nicht stark beobachtet werde. Es gebe eher ein starkes Wechselspiel zwischen Investorenseite und Unternehmensseite. Seinem Eindruck nach sei das von den Steuerbehörden und für viele regulatorische Zwecke noch nicht richtig erkannt worden. Auch bezüglich der Zinsschranke seien deutlich frühere Impulssetzungen aus der steuerlichen Perspektive möglich gewesen. Daran mangele es derzeit komplett. Es sei interessant zu beobachten, ob eine Entwicklung in Richtung der Stakeholder erfolge und die Anwendungsfälle breiter würden. Auszuschließen sei das nicht.

Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* bestätigte, dass eine zu starke steuerliche Beeinflussung der IFRS nicht zu befürchten sei. Seinem Empfinden nach bleibe das Board in London vom deutschen Steuerrecht unbeeinflusst und handle völlig eigenständig. Zur Frage der Bedeutung latenter Steuern müsse gesehen werden, dass in der GuV keinerlei Unterschied zwischen latenten und tatsächlichen Steuern mehr erkennbar sei. Es gehe um den Effektivsteuersatz und den Jahresüberschuss. Eine Unterscheidung sei nur im Anhang der GuV zu finden. Einigen Finanzvorständen bereite es möglicherweise Schwierigkeiten, die beiden Steuern voneinander zu unterscheiden, weil es nur eine Steuerquote gebe. Wenn eine internationale Harmonisierung der Steuern gewollt sei, dann führe an IFRS kein Weg vorbei. Das sei bereits im Rahmen von CCCTB diskutiert worden mit IFRS als Ausgangspunkt. Eine Umstellung sei machbar, auch wenn Prof. Dr. *Christian Dorenkamp* selbst kein großer Befürworter hierfür sei. Sie dürfe aber nicht unter dem Aspekt der Vereinfachung vermarktet werden. Es werde stets auch

weiter eine hohe Komplexität geben, aufgrund der zahlreichen nationalen Sonderregelungen und Anpassungen. Dass eine Umstellung zu keiner Vereinfachung führen würde, sei an GloBE erkennbar.

Laut Dr. *Anett Albrecht* werde die große Herausforderung darin bestehen, bei einer geplanten Umsetzung alle Wechselwirkungen im gesamten Rechtssystem mit zu berücksichtigen und Verwerfungen zu vermeiden. Aus Sicht der Finanzverwaltung sei das aktuelle Bilanzsteuerrecht, trotz aller Kritikpunkte, die bevorzugte Wahl. Man könne durch eine HGB-Einheitsbilanz und andere Anpassungen bestehende Differenzen vermindern und so Bürokratie abbauen. Die Schaffung einer dritten zusätzlichen Säule neben den bestehenden zwei Säulen würde zu einer enormen Erhöhung der Komplexität führen. Zudem bestehe noch Klärungsbedarf hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen.

Prof. Dr. *Dirk Hachmeister* hielt abschließend fest, dass man nicht an nationalen Ausnahme- und Sonderregelungen festhalten dürfe, wenn man auf IFRS umstellen möchte. Das nationale Steuerrecht in seiner jetzigen Form bedürfe umfangreicher Anpassungen.

Berthold Welling schloss die Podiumsdiskussion mit einem Dank für den regen Austausch.

Impressum

Berliner Steuergespräche e.V.

c/o POELLATH

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

www.berlinersteuergespraech.de

berliner.steuergespraech@pplaw.info